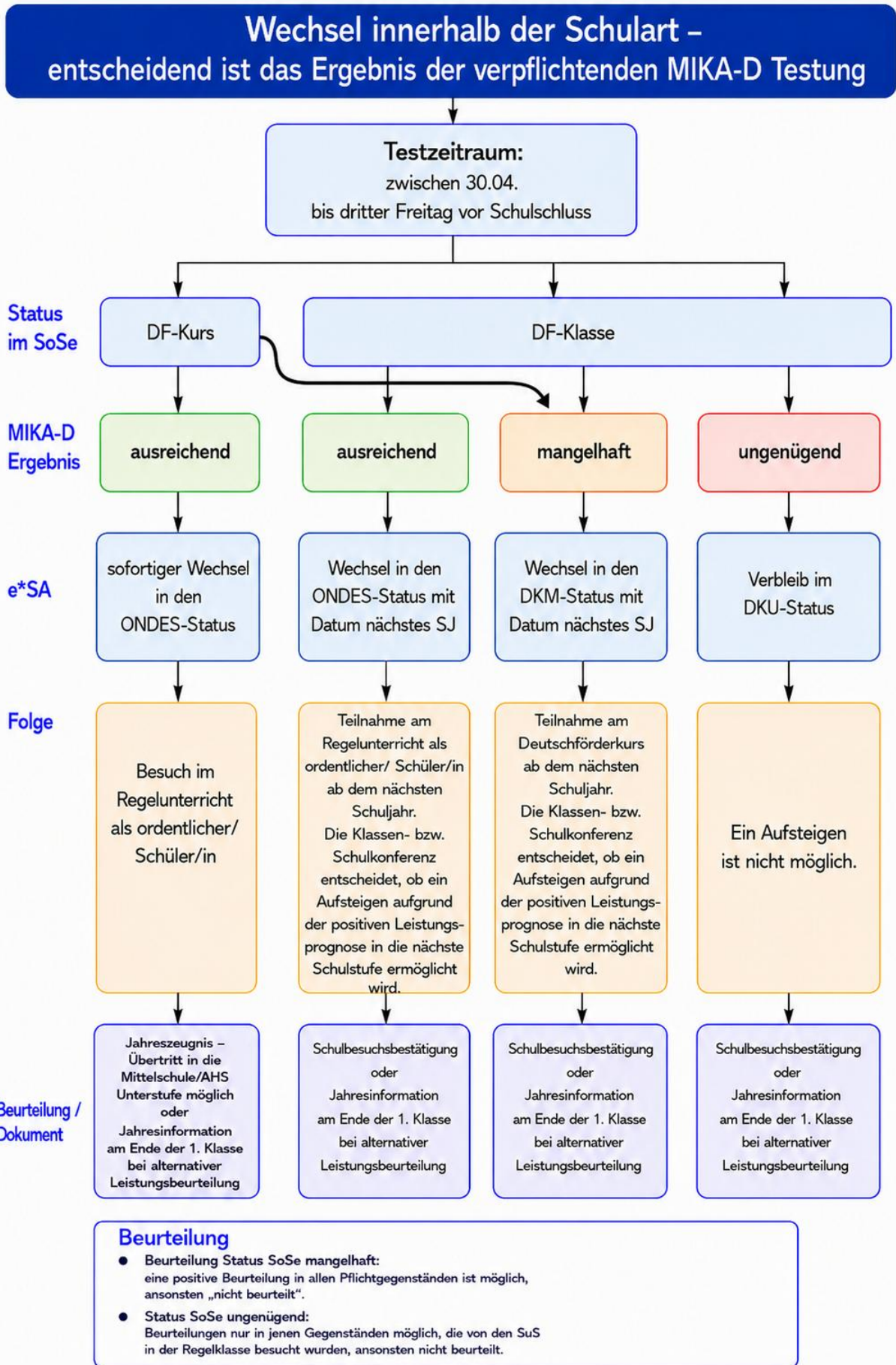


Schulschluss 2026 Richtlinien für ao Schüler*innen in den Förderformaten Deutschförderkurs („mangelhaft“) und Deutschförderklasse („ungenügend“)



Vorschulstufe:

AO-Schüler*innen der **Vorschulstufe** erhalten zu Semester weder eine Schulnachricht noch eine Semesterinformation, jedoch eine **Schulbesuchsbestätigung zum Schulschluss (weißes Papier) mit dem Vermerk „Teilgenommen“ in allen Fächern.**

Die Vorschulstufe ist ungeachtet der sprachlichen Fähigkeit maximal **ein Schuljahr** lang zu besuchen.

Wechsel der Schulstufen:

Ein Wechsel von Schulstufen nach § 17 Abs. 5 SchUG ist nur für ordentliche SuS möglich.

Verbale Beurteilung:

kann im 1. Klassenforum mit den Eltern beschlossen werden

Die **Jahresinformation** (*möglich nur mehr für die 1. Schulstufe bei alternativer Beurteilung*) gehört wie Jahreszeugnisse auf Unterdruckpapier mit der Einprägung „Staatsgültiges Zeugnis“ gedruckt, während die **Semesterinformation** (*bei alternativer Leistungsbeurteilung bis 1. Semester in der 2. Schulstufe*) auf **weißem Papier** gedruckt wird. Sofern für Semesterinformationen bzw. Jahresinformationen mehrere Seiten benötigt werden, sind diese zu verbinden. Die Beiblätter werden ebenso auf weißes Papier gedruckt.

Übertritt in eine Mittelschule aus dem ao. Status:

NEU: Übertritt in die Mittelschule: Schülerinnen und Schüler, die am Ende des zweiten Semesters außerordentliche Schülerinnen und Schüler sind und bei der verpflichtenden Testung am Ende des Sommersemesters bei der MIKA-D Testung **ein „mangelhaftes“ Ergebnis** erreichen, sind berechtigt von der Volksschule in die Mittelschule überzutreten, sofern die **Klassen- bzw. Schulkonferenz eine positive Leistungsprognose** abgibt und die Mittelschule als bessere Entwicklungsmöglichkeit erachtet wird, gemäß § 28 Abs 2 SchUG.

Die begründete Feststellung der Schulkonferenz der Volksschule ersetzt das Jahreszeugnis der vierten Klasse Volksschule. **Die Schülerinnen und Schüler erhalten zu Schulschluss eine Schulbesuchsbestätigung und ein Formblatt.**

Ein Übertritt mit Deutschkenntnissen „ungenügend“ ist auch weiterhin nicht möglich.

Übertritt in die AHS-Unterstufe:

Gemäß § 28 Abs 1 SchUG ist der erfolgreiche Abschluss der 4. Stufe der Volksschule Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer AHS-Unterstufe. Das Zeugnis der 4. Stufe der Volksschule muss in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweisen und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthalten.

Verbindliche Übungen:

In der Schulnachricht, Semesterinformation, Schulbesuchsbestätigung und dem Zeugnis wird in den **Verbindlichen Übungen** der Vermerk **„Teilgenommen“** angeführt.

MIKA-D Testungen außerhalb des Testzeitraumes:

Optionale Testungen während des Schuljahres sind bei Lernfortschritt weiterhin möglich und sinnvoll. Das Ergebnis der Testung wird **sofort wirksam**.

Der Besuch der Deutschförderklasse oder des Deutschförderkurses kann auf Basis einer optionalen Testung mit dem Testergebnis „ausreichend“ jederzeit beendet werden.

MIKA-D Testungen im verpflichtenden Testzeitraum:

Am Ende des Sommersemesters sind alle außerordentlichen SuS verpflichtend mit MIKA-D zu testen

- Testzeitraum Beginn: 30. April
- Testzeitraum Ende: Freitag der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres

Hinweis:

Alle Schulbesuchsbestätigungen werden auf **weißem Papier** gedruckt.

Klauseln:

Rundschreiben 11/2026

„Aufsteigen von ao Schüler/innen innerhalb derselben Schulart; Übertritt von ao Schüler/innen von der 4. Klasse Volksschule in die 1. Mittelschule – Klausel/Formblatt“

- Innerhalb der Schulart: „Er/Sie ist gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in die.....Klasse (... Schulstufe) berechtigt.“
- Übertritt VS-MS: Formblatt; weißes Papier

Fächerzuordnung:

Deutschförderkurs: siehe Stundentafel der Regelklasse für ordentliche SuS und „teilgenommen“ in **VÜDFKURS**

Deutschförderklasse: VÜDFKL wird mit „teilgenommen“ eingetragen und erscheint im Druck als „Deutsch in der Deutschförderklasse“

Fächerzuordnung/Verbindliche Übungen:

siehe BGBl.II – Ausgegeben am 2. Jänner 2023 – Nr. 1/ Anlage A S. 23/24

1 Einzelne oder mehrere Pflichtgegenstände (ausgenommen den Pflichtgegenstand Religion) und verbindliche Übungen gemäß der Stundentafel der 1. bis 4. Schulstufe; die Festlegung der weiteren Pflichtgegenstände und der verbindlichen Übungen sowie der Anzahl der Wochenstunden, die auf die einzelnen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen entfallen, erfolgt durch die Schulleitung.

2 Die Anzahl der Wochenstunden ergibt sich aus der Differenz zur Gesamtwochenstundenzahl.

3 Die Gesamtwochenstundenzahl entspricht jener der jeweiligen Schulstufe gemäß der Stundentafel der 1. bis 4. Schulstufe.